

# Außensozietät bzw. Scheinsozietät – Haftungsgefahren für Rechtsanwälte.

Rechtsanwälte gehen immer stärker dazu über, durch eine möglichst hohe Anzahl von Berufsträgern auf dem Briefkopf, die Nennung zusätzlicher Standorte oder die Kenntlichmachung einer interprofessionellen Zusammenarbeit, eine besondere Außenwirkung zu erzielen, um hierdurch Marktvorteile zu erlangen.

Da insbesondere bei kleineren Kanzleien die Notwendigkeit und auch die Bereitschaft zu einem echten Zusammenschluss mit allen Konsequenzen nur sehr bedingt vorhanden ist, treten zunehmend Sozietäten auf den Markt, die im Innenverhältnis betrachtet, allenfalls Kooperationen darstellen. Hier handelt es sich also um sog. Außen- oder Scheinsozietäten.

## Erscheinungsformen.

Eine Außen- bzw. Scheinsozietät liegt vor, wenn Angehörige sozietätsfähiger Berufe durch eine gemeinsame Kundmachung den Anschein einer Sozietät erwecken, ohne dass dieser Zusammenarbeit die gesellschaftsvertraglichen Regelungen einer Sozietät zugrunde liegen. Allein durch die gemeinsame Kundmachung (beispielsweise auf Briefbogen, Stempel, Kanzleischild, Internetauftritt) wird der Rechtsschein der vertraglichen Vereinbarung einer Sozietät mit der Folge der gesamtschuldnerischen Haftung ersetzt.

Von Außen- bzw. Scheinsozietät spricht man also immer dann, wenn im Außenverhältnis eine andere Sozietät auftritt als im Innenverhältnis vereinbart wurde.

Beispiele für Außensozietäten:

1. Der angestellte Rechtsanwalt oder freie Mitarbeiter wird in den Briefkopf aufgenommen, ohne seinen tatsächlichen Status deutlich zu machen. Dies erweckt den Anschein des Sozienstatus.
2. Rechtsanwalt A und B arbeiten in Bürogemeinschaft. Das Praxisschild lautet „A&B Rechtsanwälte“. Es liegt kein Sozietätsvertrag zugrunde, sondern lediglich eine Vereinbarung über die Teilung der gemeinsamen Bürokosten.

## Die Haftung der Außensozien.

Zivilrechtlich wird die Außensozietät in aller Regel gegenüber den Mandanten verpflichtet, dass alle – z. B. auf dem Briefkopf – auftretenden Berufsträger gesamtschuldnerisch haften. Die gesamtschuldnerische Haftung geschieht ohne Rücksicht auf das tatsächlich bestehende Innenverhältnis der Sozien.

Leitsatz:

Die Grundsätze der gesamtschuldnerischen Rechts-scheinhaftung bei Scheinsozietäten gelten auch dann, wenn auf dem gemeinsamen Briefkopf der Zusatz „In Kanzleigemeinschaft“ angebracht ist. (OLG Köln Urt. v. 17.12.2002 – 22 U 168/02)  
Weitere Infos hierzu finden Sie GI 8/2003, S. 204ff.

## Versicherungsschutz.

Versicherungsrechtlich können bei einer Scheinsozietät erhebliche Probleme auftreten, die mit großen finanziellen Konsequenzen verbunden sein können.

Der Versicherungsschutz als Versicherungsnehmer setzt grundsätzlich freie Berufsausübung voraus. Dementsprechend werden Angestellte oder als freie Mitarbeiter tätige Berufsträger in den Versicherungsschutz der Sozietät als versichert mit einbezogen – sind aber keinesfalls Versicherungsnehmer.

Werden diese Angestellten oder freien Mitarbeiter aber nach außen als Sozien geführt (Briefkopf, Kanzleischild etc.), dann haften sie auch wie „echte“ Sozien. Hierdurch kann im Schadenfall eine gravierende Unterdeckung auftreten, da der Scheinsozietät nicht den Versicherungsschutz eines Sozietäten vorweisen kann. Die zur Verfügung stehende Deckungssumme für den einzelnen Schadenfall wäre entsprechend reduziert. Bei Schadenfällen mit hohen Schadensersatzforderungen kann dies zu großen finanziellen Folgen für alle Sozien führen.

**HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG**

Telefon 0221 144-5354

Telefax 0221 144-605354

e-mail: Service\_Junge\_Anwaltschaft@gerling.de

www.gerling.de